

DPoIG Bundespolizeigewerkschaft • Seelower Straße 7 • 10439 Berlin

Herrn
Vorsitzender des Integrationsausschusses des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Dr. Gregor Kaiser MdL
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

(per Email)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/407**

A19, A09

Bundenvorsitzender
Heiko Teggatz

Seelower Straße 7
10439 Berlin

Tel.: (030) 44 67 87 21

Telefax: (030) 44 71 43 20

Mobil: (0172) 75 93 246

heiko.teggatz@dpolg-bpolg.de

Berlin, den **B.** März 2023

Betreff: **Stellungnahme der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft**
Bezug: Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/1668

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Integrationsausschusses,

Sehr geehrter Herr Dr. Kaiser.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der DPoIG Bundespolizeigewerkschaft zum Antrag der Fraktion der FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Teggatz

Stellungnahme

der DPolG Bundespolizeigewerkschaft e.V

zum Antrag der Fraktion der FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen
(Drucksache 18/1668)

Berlin, 9. März 2023

Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft bedankt sich ganz herzlich für die Möglichkeit zu Ihrem Antrag an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen. Bevor ich jedoch auf die einzelnen Punkte Ihres Antrages eingehe, möchte ich auf die Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten sowie einiger Varianten der Verfahrensabläufe eingehen. Insbesondere anhand der unterschiedlichen Zuständigkeiten und der Vielfalt der Verfahrensvarianten wird deutlich, warum solche Verfahren teilweise sehr lange Zeit in Anspruch nehmen und warum das geplante „Chancen-Aufenthaltsrecht“ der Bundesregierung das Ziel der Beschleunigung solcher Verfahren verfehlen wird.

Begriffsbestimmung:

Die DPolG Bundespolizeigewerkschaft legt sehr großen Wert darauf, dass in der politischen Debatte um das Thema Migration, die Trennschärfe der unterschiedlichen Begrifflichkeiten gewahrt bleibt.

Flüchtlinge Als Flüchtlinge bezeichnet man Personen, die die Voraussetzungen des Artikel 16a GG erfüllen und nach Abschluss des rechtsstaatlichen Verfahrens als anerkannte Asylbewerber gelten.

Schutzsuchende Als Schutzsuchende bezeichnet man Personen, die nach ihrer Einreise nach Deutschland einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt haben.

Zuwanderer Als Zuwanderer bezeichnet man Personen, die nach Deutschland einreisen, um hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ihren Lebensunterhalt weitestgehend selbständig bestreiten.

Migranten

Als Migranten bezeichnet man Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen und unabhängig davon ein Schutzersuchen stellen oder nicht.

Zuständigkeiten:

Von der Einreise bis zur Anerkennung oder Rückführung sind zahlreiche Behörden auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene zuständig.

Die Aufgabe „Grenzschutz“ obliegt der **Bundespolizei**. Diese kontrolliert in der Regel die Grenzübertrittspapiere von Personen bei der Einreise nach Deutschland.

Äußert die zu kontrollierende Personen ein Schutzersuchen, wird diese an das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** verwiesen. Bei dieser (Bundes)behörde kann dann ein Asylantrag gestellt werden.

Das BAMF nimmt den Asylantrag entgegen und prüft diesen. Für die Dauer der Prüfung wird die Person an die **Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)** des Landes verwiesen.

Von dort aus erfolgt die Verteilung an die **kommunalen Ausländerbehörden**, welche dann auch zuständig für die Unterbringungen dieser Personen sind.

Ist ein Schutzersuchen rechtskräftig abgelehnt und liegen keine Gründe vor, eine Abschiebung auszusetzen, wird die zuständige **Polizei des Landes** informiert und mit der Vollstreckung beauftragt.

Die Polizei des Landes führt die Person dann einem Flughafen zu, von dem aus dann die **Bundespolizei** die Rückführung der Person sicherstellt und begleitet.

Verfahren:

Die Verfahrensabläufe sind sehr vielfältig und oftmals für diejenigen, die nicht tagtäglich mit dieser Thematik zu tun haben, schwer nachvollziehbar. Gerne versuche ich Ihnen die gängigsten Varianten eines solchen Verfahrens zu erläutern.

Variante 1.

Nachdem das BAMF eine positive Entscheidung getroffen hat und die Person als „Flüchtling“ anerkannt ist, wird ein dauerhafter Aufenthaltstitel erteilt und das Verfahren ist beendet.

Variante 2.

Trifft das BAMF eine negative Entscheidung und lehnt damit den Asylantrag ab, kommt es i,d,R. zum Widerspruch, über den dann die zuständigen **Verwaltungsgerichte** entscheiden. Ist dieser Rechtsweg ausgeschöpft und der Bescheid des BAMF bestätigt und rechtskräftig, erfolgt die Rückführung der Person.

Variante 3.

Trifft das BAMF eine negative Entscheidung und lehnt damit den Asylantrag ab, kommt es i,d,R. zum Widerspruch, über den dann die zuständigen **Verwaltungsgerichte** entscheiden. Ist dieser Rechtsweg ausgeschöpft und der Bescheid des BAMF bestätigt und rechtskräftig, könnte die Rückführung der Person eingeleitet werden. Da jedoch die Zuständigkeit für den Vollzug einer Abschiebung nicht mehr beim BAMF, sondern bei den jeweiligen Ländern liegen, kommt es des Öfteren dazu, dass Abschiebungen durch die Ausländerbehörden der Länder ausgesetzt werden. Der Person wird dann eine Duldung zur Aussetzung der Abschiebung erteilt. Die häufigsten Gründe für eine solche Duldung sind

- Fehlende Passersatzpapiere
- Humanitäre Gründe, die eine Rückführung ins Zielland ausschließen
- Verweigerung der Rückübernahme von Personen durch das Zielland

Variante 4.

Trifft das BAMF eine negative Entscheidung i.S.d. Artikel 16a GG und lehnt damit den Asylantrag ab, kommt es i,d,R. zum Widerspruch, über den dann die zuständigen **Verwaltungsgerichte** entscheiden. Ist dieser Rechtsweg ausgeschöpft und der Bescheid des BAMF zwar durch das Verwaltungsgericht bestätigt, können sowohl das BAMF, als auch das Gericht entscheiden, dass ein so genannter „**Subsidiärschutz**“ gewährt wird. Dieses ist i.d.R. immer dann der Fall, wenn die Person aus einem Bürgerkriegsgebiet (Syrien) oder aus einem von den politischen Verhältnissen vergleichbarem Staat (Afghanistan, Irak) stammt.

Variante 5.

Bei der Antragstellung beim BAMF stellt dieses fest, dass die Person bereits in einem anderen europäischen Land ein Schutzersuchen gestellt hat. Nach dem **Dubliner Abkommen** wäre demnach der Staat, welcher das erste Schutzersuchen entgegengenommen hat, für die Durchführung dieses Verfahrens zuständig. Die Person hat demzufolge kein Recht einen weiteren Antrag in Deutschland zu stellen. In solchen Fällen greifen die so genannten „**Dublin Rückführungen**“ in das europäische Land, welches für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist.

Wie Sie in Ihrer Ausgangslage richtiger Weise festgestellt haben, dürfen Migration und Zuwanderung (Sie nennen es Einwanderung) nicht ungeordnet oder gar unkontrolliert erfolgen. Vergleicht man jedoch die durch die Bundespolizei festgestellte Anzahl von

Feststellungen unerlaubter Einreisen für das Jahr 2022 (91.986) mit den Zahlen der Asylerstanträge des BAMF für das Jahr 2022 (217.774) wird deutlich, wie hoch die Dunkelziffer und damit die unkontrollierte Migration nach Deutschland tatsächlich ist.

Kriegsvertriebene aus der Ukraine finden sich in diesem Zahlenwerk deshalb nicht wieder, da diese Menschen nicht unerlaubt einreisen und auch keinen Asylantrag stellen müssen. Die Europäische Union hat für diesen Personenkreis eine Ausnahmeregelung erlassen, die den erlaubten Aufenthalt ukrainischer Kriegsvertriebener für eine Dauer von bis zu drei Jahren regelt. Da auch diese Migrationsbewegung nicht lückenlos kontrolliert und erfasst wird, geht man derzeit von ungefähr 1,4 Mio. ukrainischer Kriegsvertriebenen aus, die sich in Deutschland aufhalten.

Die Länder und Kommunen stehen deshalb vor der Aufgabe, für all diese Menschen Unterkünfte bereit zu stellen. Neben den 1,4 Mio. ukrainischen Kriegsvertriebenen und den ca. 218.000 Erstantragsstellern befinden sich noch ca. 300.000 geduldete Menschen in Deutschland (Variante 3.) und diejenigen, denen Subsidiärschutz zuerkannt wurde. Insgesamt also weit mehr als 3 Mio. Menschen, für die die Länder und Kommunen Unterkunft bereitzustellen haben. Tendenz steigend. In den Jahren 2015/2016 waren es nicht einmal die Hälfte.

Ich stimme mit Ihnen absolut überein, dass man Menschen aus der ganzen Welt einen unkomplizierten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt eröffnen sollte. Die Westbalkan-Regelung ist hierfür ein guter erster Ansatz. Durch solche Regelungen können gezielt dringend benötigte Arbeitskräfte gewonnen werden. Eine Zuwanderung solcher Arbeitskräfte könnte kontrolliert und auf legalem Wege aus dem Heimatland nach Deutschland erfolgen.

Der Gesetzesentwurf zum Chancen-Aufenthaltsrecht hat bei genauerer Betrachtung jedoch wenig mit Zuwanderung zu tun, sondern stellt eher darauf ab, den Aufenthalt bereits in Deutschland befindlicher Migranten zu legalisieren. Besonders deutlich wird dieses in dem Teil des Gesetzesentwurfes, der voraussetzt, dass sich eine geduldete Person bereits länger als fünf Jahre in Deutschland aufhalten muss. Es geht hier konkret um den Personenkreis, den ich unter Variante 3. und 5. beschrieben habe sowie um Personen der Variante 4. Eine spürbare Entlastung der Länder und Kommunen wird mit einem solchen Gesetz sicherlich nicht eintreten. Im Gegensatz besteht sogar die Gefahr, dass eine solche Regelung einen weiteren „Pull Faktor“ darstellt und den Migrationsdruck auf die europäischen Außengrenzen weiter ansteigen lässt. Auf lange Sicht werden mehr Menschen in den Ländern und Kommunen untergebracht werden müssen, als bisher.

Weiter stellen Sie in Ihrer Ausgangslage richtiger Weise fest, dass viele Migranten den Weg über Serbien in den Schengenraum suchen, da sie dort Visa frei einreisen können. An dieser Stelle sei erwähnt, dass nicht nur Serbien, sondern auch die Türkei und Belarus maßgeblich an der Steuerung der Migrationsströme nach Europa beteiligt sind. Ich stimme mit Ihnen ausdrücklich überein, dass die Europäische Union dem Wirken solcher Länder entschieden entgegenzutreten sollte. Der Ball liegt hier eindeutig im Spielfeld der EU, welche alle diplomatischen Möglichkeiten ausschöpfen sollte, um diese Staaten zu einem Umdenken in der Migrations- und Visafrage zu bewegen.

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, Personen ohne dauerhaftes Bleiberecht möglichst schnell rückzuführen. Dieses gelte insbesondere für Straftäter und Gefährder. Ausweislich des Koalitionsvertrages ist die Bundesregierung entschlossen, eine konsequente Rückführungsoffensive zu starten. In diesem Zusammenhang komme ich auf meine oben skizzierten Zuständigkeiten zurück. Zuständig für jedwede Art von Rückführungen sind die jeweiligen Bundesländer. Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist demzufolge abhängig von dem Willen der jeweiligen Bundesländer. Da liegt auch der Grund, warum 2/3 der geplanten Rückführungen scheitern. Es ist schon ein Phänomen für sich, dass eine Bundesbehörde (BAMF) darüber entscheidet, ob jemand bleiben darf oder abgeschoben wird und es einem einzelnen Bundesland freisteht, ob der Vollzug der Entscheidung der Bundesbehörde umgesetzt wird oder nicht.

Zu Ihren Beschlussforderungen möchte ich mich abschließend wie folgt einlassen.

1. Ja, es sollten legale Wege für eine unkomplizierte und kontrollierte Zuwanderung zum Arbeitsmarkt geschaffen werden.
Nein, zur Unterstützung des Gesetzesentwurfes zum Chancen-Aufenthaltsrecht, da ein solches Gesetz nicht die legale Zuwanderung regeln, sondern vielmehr die irreguläre Migration der Vergangenheit legalisieren würde.
2. Ja, aber leider fehlt der Bundesebene die Kompetenz über den Vollzug von Abschiebungen. Ich schlage deshalb dringend vor, eine Gesetzesinitiative anzuschieben, die dem Bund eine entsprechende Rechtsgrundlage an die Hand gibt, in eigener Zuständigkeit über den Vollzug von Abschiebungen entscheiden zu können.
3. Da die Zuständigkeiten für die Verfahrensbegleitung und Verwaltungsgerichtsentscheidungen bei den Ländern liegen, sollten diese auch in die Lage versetzt werden, solche stellen bestmöglichst zu organisieren. Entsprechende Haushaltsmittel für den Ausbau zentraler Ausländerbehörden und personeller Aufwuchs bei den Verwaltungsgerichten, sollten anteilig vom Bund bereitgestellt werden.
4. Losgelöst vom Gesetzesentwurf zum Chancen-Aufenthaltsrecht oder Straftätern und Gefährdern sollten die Bundesländer ausreichend Abschiebehaftplätze vorhalten. An dieser Stelle sei noch einmal angemerkt, dass sich mittlerweile mehr als 300.000 Personen in Deutschland aufhalten, deren Abschiebung größtenteils aufgrund fehlender Papiere ausgesetzt ist. Während der Dauer der Passersatzbeschaffung müssen solche Personen nicht zwangsläufig auf freiem Fuß bleiben. Andere europäische Länder wie beispielsweise Dänemark oder Polen verfahren so. An den Ausbau solcher Haftplätze sollte sich der Bund maßgeblich beteiligen.
5. Ja. Solche Modelle könnten die o.g. Verfahren sinnvoll begleiten, allerdings nicht ersetzen. Da solche Modelle im Interesse des Bundes liegen würden, sollte dieser sich auch mit entsprechenden Haushaltsmittel beteiligen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Integrationsaussusses zur Drucksache 18/1668.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen für weitere Gespräche in dieser Angelegenheit jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Teggatz